1. Art der baulichen Nutzung

WWR Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

GFZ = 0.8GRZ = 0,4

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen nur Einzelhäuser zulässig

----Baugrenze

SD Satteldach

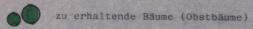
←→ Firstrichtung

4. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Grenze des Bebauungsplan-Änderungsgebietes

5. Bepflanzungen

zu pflanzende Bäume (z. B. Obstbäume, Buche, Eiche, Birke)



Auf jedem Baugrundstück ist spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit mind. 1 großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

6 MINTE Leitungsrecht (Entwässerungsleitung)

7 --- vorgeschlagene neue Grundstücksgrenze

Textliche Festsetzung

- A) Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
- 1. Im Celtungsbereich dieses Bebauungsplanes wird (WR) reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO festgesetzt. Ausnahmen im Sinne von § 3 (3) BauNVO sind nicht zulässig.
- 2. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO: Grundflächenzahl = GRZ 0,4 Geschoßflächenzahl = GFZ 0,8
- B) Gestaltung der baulichen Anlagen
- 1. Für die Gestaltung der Außenfassaden sind folgende Materialien zulässig:
- Sichtmauerwerk
- verputzte Flächen
- verkleidetes Mauerwerk (wie Dachdeckung)
- 2. Die eingetragene Firstrichtung ist verbindlich.
- 3. Die Dachneigung der Hauptbaukörper beträgt 30 bis 35 Grad.
- 4. Firstlängen: Das Maß von 10,00 m soll bei Gebäudelängen von mehr als 12,00 m nicht überschritten werden.
- 5. Die Dachdeckung ist in gedeckten bis dunklen Farbtönen auszuführen. (z.B. Kunstschiefer, Schiefer)
- 6. Dachgauben sind nur bei eingeschossigen Gebäuden als Einselgauben bis sum max. Verhältnis (Breite: Höhe) 1:1,5 sulässig. (keine Walm u. Fledermausgauben)
- 7. Neben Dacheinschnitten sind in der gleichen Dachfläche keine Gauben sulässig.

C) Nebengebäude - Garagen

- 1. Nebenanlagen, außer Garagen, Sichtschutswände und Gebäude sur Unterbringung von Müll, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 2. Sofern durch Festsetzung im Plan nichts anderes bestimmt ist, müssen Garagen einen Mindestabstand von 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.
- 3. Garagen, mit gleicher Dachneigung wie Hauptgebäude, siehe B 3
- 4. Garagen im Untergeschoß sind nur zulässig, wo Oberkante Fußboden des Untergeschosses höchstens 0,50 m unter Straßenkante liegt.





Rechtsgrundlagen

- 1. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGB1. I S. 2256), zuletzt geändert durch Art. 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-novelle vom 03.12.1976 (BGB1. I S. 3281) und durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom o6.07.1979 (BGB1. I S. 949).
- 2. §§ 1 bis 23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)
- 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981) vom 30.07.1981 (BGB1. I S. 833)
- 4. § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 123 V Landesbauordnung (LBauO) vom 27.02.1974 (GVB1. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.1982 (GVB1. S. 264)
- 5. Landesbauordnung vom 27.02.1974 (GVB1. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.1982 (GVB1. S. 264)
- 6. Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15.03.1974 (BGB1. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.1976 (BGB1. I S. 3341)
- 7. Landespflegegesetz in der Fassung vom o5.02.1979 (GVB1. S. 36)

schaftskatasters nach den Kata- sterunterlagen.
Wittlich, den Katasteramt Witlich
(S)
Im Hinblick auf die zur Verwirk- lichung des Bebauungsplanes vr- gesehene Bodenordnung werden keine Bedenken gegen die Offen- legung gem. § 3 Abs. 2 BauGB er- hoben.
Wittlich, den Katasteramt Wittlich
(s)

Für die kartographische Dar

Der Gemeinderat hat am 14.05.1987 nach \$\$2+13 BBauG die Aufstellung dieses Be-

beschluß wurde am 30.05. 1987 orlsüblich bekanntgemacht Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Eigentümer sind am 21.05.1987 und die Träger öffentlicher Belange sind am 09.09.1987 beteiligt worden.

SALMTAL den 30, 11.1987 SALMTAL

entlich aus-

ortsüblich berend der Auslegungsfri

Ortsgemeinde

Der Gemeinderat hat am 02.12 1987

Bebauungsplan aufgrund des § 24 der Gemein-

deordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.197 i. d. F. vom 21.12.1976 (GVB1. 19/8 S 770) und § 10 BauGB als Satzung beschlossen. SALMTAL , den 05.12.1987 SALMTAL Ortsgemeinde

Dieser Bebauungsplan einschl. der Textfestsetzungen ist nach § 11 BauGB angezeigt worden. Rechtliche Bedenken gegen die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes bestehen nicht.

Wittlich, den 18. class 88 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich



Gem. § 13 BauGB ist weder eine Genehmigung noch eine Anzeige nach § 11 BauGB erforderlich. Der Bebauungsplan (Satzung) wurde der Kreisverwaltung Bernkaste - Wittlich jedoch gem. § 24 GemO vorgelegt. Rechtliche Bederken wurden nicht vorgebracht (siehe Verfügung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 18. März 1988, Az.: 62-610-13).

Die Satzung wurde gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde vom 26. Aug. 1974, zuletzt geändert am o9. Sept. 1985, an sieben Werktagen durch öffentliche Auslegung, und zwar in der Zeit von Montag, den o6. Juni 1988 bis Dienstag, den 14. Juni 1988, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land bekanntgemacht. Die Bekanntmachung git ab 15. Juni 1988 als

Auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO sowie der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 1 BauGB ist ir der Bekanntmachung hingewiesen worden.

Aufgestellt: Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abteilung 4.1